

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1844.

N^o 21.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Gunnersdorfer Actienvereins;
vom 3ten April 1844.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, den Statuten des in Hofweien unter dem Namen: „Gunnersdorfer Actienverein“ zu Auffachung von Steinkohlenlagern in Gunnersdorfer Flur zusammengetretenen Actienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Verdruckung des Ministerialsigels vollzogen worden.

Dresden, den 3ten April 1844.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Rostig und Jändendorf.

Demuth.

N^o 22.) Verordnung,

die gegenseitigen Schuldübernahmestationen zwischen den Königreichen Sachsen
und Böhmen betreffend;

vom 12ten April 1844.

Das Ministerium des Innern hat in Betracht, daß eine theilweise Veränderung in den zur Uebernahme der aus Böhmen einlangenden Schußlinge bestimmten Stationen wegen der wei-